

**B-Plan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“**

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Stellungnahmen ohne relevante Hinweise und Anregungen	Relevante Stellungnahmen
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	28.06.2022	X		
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dienststelle Stralsund,	04.04.2022			X
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern,	04.04.2022		X	
6	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin Sachbereich 1 Planfeststellung Recht	17.03.2022			X
8	Straßenbauamt	10.03.2022		X	
10	Bergamt Stralsund	28.03.2022		X	
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung 5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit Standort Stralsund	14.03.2022		X	
15	Hauptzollamt Stralsund	21.03.2022			X
16	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Schuenhagen	22.03.2022	X		
21	Amt Niepars Für Gemeinde Pantelitz	06.05.2022			X
22	Gemeinde Sundhagen Über Amt Miltzow	29.03.2022		X	
26	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	22.03.2022		X	

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Stellungnahmen ohne relevante Hinweise und Anregungen	Relevante Stellungnahmen
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.03.2022		X	
29	50Hertz Transmission GmbH	17.03.2022		X	
30	E.DIS Netz AG	13.05.2022		X	
31	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH	29.03.2022			X
32A	SWS Energie GmbH Fachbereich Strom:	14.03.2022		X	
32B	SWS Energie GmbH Fachbereich Gas / Fernwärme	11.03.2022		X	
33	GDMcom GmbH	09.03.2022		X	
34	SWS Telnet GmbH	14.03.2022			X
35	REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	07.04.2022			X
40	Wasser- und Bodenverband "Barthe/Küste"	16.03.2022			X
44	Landkreis Vorpommern-Rügen	05.04.2022			X
44A	Landkreis Vorpommern-Rügen, gesetzlicher Artenschutz	08.04.2022			X
44B	Landkreis Vorpommern-Rügen	31.05.2022			X
B1	Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	01.07.2022		X	

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
2	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Schreiben vom:04.04.2022</p> <p>Gemäß vorliegenden Unterlagen vom November 2021 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 66 der Hansestadt Stralsund auf den südlichen Teil des Plangebietes reduziert. Das von 4,38 ha auf 1,96 ha verkleinerte Plangebiet soll für die Schaffung von Wohnraum genutzt werden. Die Festsetzung von Mischgebieten wird nicht weiterverfolgt. Das Bebauungsplanverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13bBaugesetzbuch (BauGB) weitergeführt. Der Antragsteller führt in den Unterlagen aus, dass die parallel zum BBP Nr. 66 eingeleitete 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund nicht mehr erforderlich ist und nicht fortgeführt wird (betrifft Stellungnahme des StALU Vorpommern vom 05.11.2019, Az.: StALUVP12/5121NR/2369-10).</p> <p>Die in meiner Stellungnahme vom 05.11.2019 (Az.: StALUVP12/5122NR/123-2/17) zum BBPNr. 66 aus Sicht der EG-Wasserrahmenrichtlinie gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. Zur Reduzierung der Stoffeinträge in den Voigdehäger Teich wurden Reinigungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser vor Einleitung in die Planung aufgenommen. Für die westlich im Plangebiet befindlichen Grundstücke erfolgt der Neubau einer Regenwassersammelleitung, vorderen Ablauf in ein bisher stark entwässertes Biotop ein Sandfang vorgeschaltet wird. Für die östlich im Plangebiet befindlichen Grundstücke erfolgt der Neubau einer Muldenrigolen Versickerungsanlage innerhalb eines öffentlichen Grünzuges mit Ableitung in den Voigdehäger Teich.</p> <p>In der öffentlichen Verkehrsfläche im Voigdehäger Weg ist der Neubau der Straßenentwässerung im Zuge mit der Straßenausbaumaßnahme geplant. Der Anschluss soll bevorzugt an die in der sanierten Dorfstraße bereits vorhandene</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Es wird dem Hinweis gefolgt, dass der Nachweis der Unbedenklichkeit der Niederschlagswassereinleitung in den Voigdehäger Teich, im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (LK VR) zu erbringen. Dies ist erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>neue Straßenentwässerung mit Aufbereitungsanlage und Auslaufbauwerk erfolgen. Aufgrund der zusätzlich abzuführenden Straßenwässer ist gegebenenfalls eine Anpassung der vorhandenen Anlage notwendig. Bei einer Erhöhung der Einleitmenge am genehmigten Einleitpunkt kann eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnis erforderlich werden.</p> <p>Der Nachweis der Unbedenklichkeit der Niederschlagswassereinleitung in den Voigdehäger Teich, ist im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreise Vorpommern-Rügen (LK VR) zu erbringen. Inwieweit hierbei die Erarbeitung eines wasserrechtlichen Fachbeitrages WRRL durch den Vorhabenträger notwendig sein kann, entscheidet die untere Wasserbehörde des LK VR. Im Zuge des Zulassungsverfahrens zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis erfolgt auch die Prüfung bzgl. der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG.</p> <p>Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine Gewässer I. Ordnung, in der Zuständigkeit des STALU VP befindliche wasserwirtschaftliche Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.</p>	
21	<p>Gemeinde Pantelitz Schreiben vom: 06.05.2022</p> <p>Die Gemeinde Pantelitz erteilt ihre Zustimmung mit nachstehenden Anregungen und Hinweisen: Das Abfließen des Oberflächenwassers darf sich nicht negativ auf den Wasserstand des Borgwallsees auswirken.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert bzw. in den Voigdehäger Teich eingeleitet. Negative Auswirkungen auf den Wasserstand des ca. 4 km entfernten Borgwallsees sind nicht zu erwarten.</p>
31	<p>Verkehrsgesellschaft Vorpommern Rügen mbH Schreiben vom: 29.03.2022</p> <p>Wir haben seinerzeit bereits zum ersten Entwurf für den o. g. B- Plan eine Stellungnahme abgegeben. Ohne eine geeignete Wendemöglichkeit für einen 18m Gelenkbus in der Ortslage „Voigdehagen“ sehen wir uns nicht in der Lage den</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Falls zukünftig Voigdehagen an den ÖPNV angebunden wird, dann wahrscheinlich in Verbindung mit Andershof und dem geplanten Bahnhof Süd als Durchgangsverbindung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Ortsteil und damit das neue Wohngebiet mit Linienbussen zu bedienen.	Hier im Bebauungsplan wird lediglich der Straßenraum des Voigdehäger Weges so dimensioniert, dass eine Bushaltestelle hergestellt werden kann. Damit wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass bei einer zukünftigen Ortsanbindung Voigdehagens an den ÖPNV die Flächen dafür zur Verfügung stehen.
35	<p>Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH Schreiben vom: 07.04.2022</p> <p>35.1 <u>Teil A – Planzeichnung</u> Im Zuge der Erschließungsplanung wurde festgestellt, dass aufgrund der Höhenlage des Geländeseine komplette Schmutzwasserableitung im Freigefälle nicht möglich ist. Ein Abwasserpumpwerk mit Anschluss an die Abwasserdruckrohrleitung ist notwendig. Eine Fläche bzw. ein Standort für das APW ist in der Planzeichnung nicht enthalten. Laut Erschließungsplanung ist der Standort zwischen Parzelle 5 und 8 vorgesehen.</p> <p><u>Teil B – Textteil</u> II Hinweise, Punkt 4, Wasserabfluss</p> <p>35.2 Hinweis REWA: Hier ist eine Differenzierung zum Niederschlagswasser zu treffen. Wildabfließendes Wasser definiert sich als Quell- oder Schmelzwasser und Niederschlagswasser aus unbefestigten Flächen, welches oberflächlich abfließt. Niederschlagswasser, das über befestigte bzw. versiegelte Flächen abfließt, ist gemäß §54 WHG als Abwasser definiert.</p> <p><u>Begründung zum Entwurf</u> Kapitel 5.7, S.23 f.</p> <p>35.3 Trinkwasser: Zur Versorgung des geplanten Wohngebietes wird eine Leitungsdimension DN 80 benötigt. Auf Höhe Voigdehagen 3a ist eine Trinkwasserleitung DN 80 PE vorhanden und muss im Zuge der äußeren Erschließung bis ins B-Plan-Gebiet in gleicher Dimension verlängert werden.</p> <p>35.4 Löschwasser: Gemäß aktuellem Feuerlöschbedarfsplan besteht für das Wohngebiet ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (Grundschutz).</p> <p>35.5 Schmutzwasser -s.a. Ausführungen Teil A – Planzeichnung: Im Zuge der Erschließungsplanung wurde festgestellt, dass aufgrund der Höhenlage des Geländes</p>	<p>Kenntnisnahme Der geplante Standort des Abwasserpumpwerks befindet sich im Bereich der öffentlichen Grünfläche G1 zwischen den Baufelder 5 und 8. Aufgrund der untergeordneten Größe der unterirdischen Abwasseranlage ist die Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung nicht erforderlich.</p> <p>Berücksichtigung Im Hinweis Nr. 4 wird die Definition des Abwassers gemäß § 54 Abs. 1 WHG ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung Die Hinweise zum Trinkwasser werden in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Hinweise zum Schmutzwasser werden in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
35.6	<p>eine komplette Schmutzwasserableitung im Freigefälle nicht möglich ist. Ein Abwasserpumpwerk mit Anschluss an die Abwasserdruckrohrleitung ist notwendig.</p> <p>Niederschlagswasser: „Für die westlich des Voigdehäger Weges liegenden Grundstücke wird eine neue Regenwasserleitung erstellt, an die mittels Unterquerung der Straße auch das auf der Ostseite liegende Grundstück mit dem Baufeld 4 angebunden wird. [...] Die Anlagen sind durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu unterhalten.“ (2. Absatz)</p> <p>An dieser Stelle muss noch das Eigentumsverhältnis ebenfalls geklärt werden. Bleiben diese Regenwasserleitungen Eigentum der Grundstückseigentümer, so müssen die Leitungen über Dienstbarkeiten zwischen den Grundstückseigentümern besichert werden. Es muss vor allem zwingend für die Leitung, welche vom ostseitigen Grundstück die Straße und damit den öffentlichen Verkehrsraum Richtung Westen quert, eine Dienstbarkeit zwischen dem Grundstückseigentümer und der Hansestadt Stralsund im Grundbuch eingetragen werden. Es muss klar definiert werden, dass diese Leitung privat bleibt und nicht in das Eigentum und die Unterhaltungslast der REWA fällt.</p> <p>Im Falle einer Übertragung der Regenwasserleitungen in das Eigentum der REWA liegt auch die Unterhaltungslast bei der REWA. Die Regenwasserleitungen sind durch die REWA übernahmefähig, wenn die Richtlinien der REWA zum Bau von öffentlichen Abwasseranlagen eingehalten werden, Dienstbarkeiten für die Regenwasserleitungen auf nicht öffentlichen Grundstücken (außerhalb öffentlichen Straßenverkehrsraumes/Konzessionsraumes) vorliegen, eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einem definierten Einleitpunkt (Einleitpunkt = Rohrleitungsende) der unteren Wasserbehörde vorliegt, sowie eine schadlose Ableitung des Regenwassers nachgewiesen werden kann.</p> <p>„Das Niederschlagswasser der übrigen Grundstücke auf der Ostseite des Voigdehäger Weges wird über eine Muldenrigole versickert, die entlang des öffentlichen Grünzugs angelegt wird. [...] Für</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die Regenwasserleitungen werden durch die LEG Stralsund hergestellt und an die künftigen Eigentümer übertragen. Dazu sind privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Zudem ist die Führung der privaten Leitungen im öffentlichen Straßenland durch Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Stralsund und den Eigentümern zu sichern.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse der Regenwasserleitungen können jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Die Ableitung über die östlichen privaten Grundstücke von der Regenrinne bis zur Muldenrigole ist durch die Privaten Bauherren sicherzustellen.</p> <p>Das Regenwasser soll oberirdisch über das Grundstück abfließen, so dass es die Gartenflächen des Grundstücks bewässert, dort schon zum Teil versickert und nur das überschüssige Regenwasser einen Notüberlauf in die Muldenrigole erhält.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
35.7	<p>die Einleitung in den Voigdehäger Teich ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis [...] zu stellen.“ (3. Absatz)</p> <p>Bei einem Muldenrigolensystem muss für die Versickerung bei der unteren Wasserbehörde ebenfalls ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt werden.</p> <p>„Die Muldenrigole wird durch die Hansestadt Stralsund unterhalten.“ (4. Absatz)</p>	<p>Kenntnisnahme Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei Bedarf durch die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft Stralsund (LEG) zu beantragen, durch welche die Mulde mit Einleitung in den Voigdehäger Teich hergestellt wird.</p>
35.8	<p>An dieser Stelle ebenfalls das Eigentum an der Muldenrigole definieren. Eine Übernahme der Muldenrigole durch die REWA kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Berücksichtigung Die Entwässerungsmulde ist als Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Sie wird durch die LEG Stralsund hergestellt und verbleibt im Eigentum der Hansestadt Stralsund.</p>
40	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ Schreiben vom: 16.03.2022</p> <p>40.1 Im geplanten B-Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung, die derzeit durch unseren Verband unterhalten werden. Durch die geplante Ableitung des anfallenden/überschüssigen Niederschlagswassers über eine Muldenrigole in den Voigdehäger Teich bzw. zur Versickerung auf einer privaten Grünfläche westlich des Voigdehäger Weges, werden Belange unseres Verbandes nicht weiter berührt.</p> <p>40.2 Hinweis: 1. Inwieweit die zur Versickerung genutzte Grünfläche über Drainagen an das Gewässer II. Ordnung - Graben 11 - angeschlossen ist, entzieht sich unserer Kenntnis und sollte beim ansässigen Landwirt erfragt werden. Im Rahmen der Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf es diesbezüglich näherer Angaben um die konkreten Einleitpunkte und Einleitmengen in den Graben 11 bzw. ins Grundwasser beurteilen zu können.</p> <p>40.3 2. Die Signatur "geplante Anlage zur Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers außerhalb des Plangebietes" lässt nicht erkennen, ob die Muldenrigole bis zum Einlaufbauwerk Voigdehäger Teich geführt wird oder ob es sich außerhalb des Plangebietes um einen offenen Gra-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Grundstückseigentümer zu berücksichtigen Die Klärung der Anbindung an den 18/6 (ehemals Graben 11) und etwaige wasserrechtliche Erlaubnis erfolgt durch die Grundstückseigentümer, die der Grundstücksentwässerung an die Versickerungsflächen angeschlossen sind.</p> <p>Berücksichtigung Die Mulde wird durch die LEG Stralsund hergestellt. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die konkrete Ausgestaltung des Anschlusses an den Voigdehäger Teich außerhalb des Plangebietes darzustellen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
44.3	<p>gang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Sofern eine Geothermienutzung erfolgen soll, kommen nur oberflächennahe Erdwärmekollektoren in Frage, deren Erlaubnisfähigkeit im Trinkwasserschutzgebiet im Einzelfall mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist.</p> <p>Sofern im Zusammenhang mit Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das Schmutzwasser ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu übergeben. Dieser hat für die ausreichende Leistungsfähigkeit der Leitungen Sorge zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind von den Bauherren zu berücksichtigen.</p>
44.4	<p>Das auf den Grundstücken westlich und einem Grundstück östlich des Voigdehäger Weges soll in das ehemalige Soll auf dem Flurstück 35/11 in der Gemarkung Voigdehagen Flur 1eingeleitet werden und dort versickern bzw. verdunsten. Von dem trocken gefallenen Soll führt eine Rohrleitung zum westlich gelegenen Graben 18/6, die ertüchtigt und zukünftig wieder als Notüberlauf genutzt werden soll. Für die Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer ist durch die Hansestadt Stralsund als Abwasserbeseitigungspflichtiger eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Versickerung ist in Anlehnung an das DWA Arbeitsblatt A 138 nachzuweisen und die Einleitmenge in das Oberflächengewässer anzugeben. Die Rohrleitung zum Graben 18/6 verläuft über fremde Grundstücke. Das Nutzungsrecht ist in geeigneter Weise dauerhaft zu sichern. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlage obliegt zunächst dem Abwasserbeseitigungspflichtigen. Soll dies, wie in der Begründung zum B-Plan angegeben, den angeschlossenen Grundstückseigentümern übertragen werden, ist dies privatrechtlich zu klären, soweit dies mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund vereinbar ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Versickerungsanlage sowie die von den Baugrundstücken hinführenden Leitungen werden von der LEG Stralsund errichtet. Durch sie sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen. Sofern eine Ertüchtigung der Rohrleitung zum Graben 18/6 beabsichtigt ist, ist dies durch die Nutzer der Versickerungsfläche zu besorgen. Ihnen obliegt auch die Unterhaltung der Rohrleitung.</p>
44.5	<p>Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser der übrigen Grundstücke östlich des Voigdehäger Teiches soll einer Muldenrigole zugeführt werden. Die</p>	<p>Kenntnisnahme Die Entwässerungsmulde wird durch die LEG hergestellt und verbleibt im Eigentum der Hansestadt Stralsund.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
40.6	<p>im Bereich des Vorhabens anstehenden Böden sind nur bedingt für eine Versickerung geeignet. Durch die untere Wasserbehörde wurde bereits beim Ortstermin am 10.06.2021 gefordert, dass die Dimensionierung der Versickerungsanlage rechnerisch nachgewiesen wird. Da bislang keine Unterlagen vorgelegt wurden, ist der Plan insofern nicht abschließend beurteilungsfähig. Dies gilt auch für den Nachweis der ausreichenden Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung vom Notüberlauf der Versickerungsanlage in den Voigdehäger Teich (Trinkwasserschutzzone II). Die Unterhaltung der Versickerungsanlage ist für die Funktionalität essentiell. Die Zuständigkeit innerhalb der Hansestadt ist konkret zu regeln. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 3 und 4 der Abwasserbeseitigungssatzung, wonach der Betrieb der Abwasseranlage der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH obliegt. Damit das übrige anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden kann, ist die Einhaltung der maximalen GRZ sicherzustellen. Befestigungen sind so weit möglich wasserdurchlässig zu gestalten.</p> <p>Die Regenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Rahmen der Erschließungsplanung nachzuweisen. Für den Anschluss an die Regenentwässerung der Dorfstraße in Voigdehagen ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis WE8/13073/088/96557/266/18 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.2019 zu beantragen. Auf das Behandlungserfordernis wird nochmals hingewiesen.</p>	<p>Es wurde ein Bemessungsbericht¹ erstellt, in dessen Ergebnis für das Niederschlagswasser der Dachflächen (ca. 750 m²) ein Muldenvolumen von 25 m³ vorzuhalten, die darunter angeordnete Rigole benötigt ein Volumen von 57 m³. Diese Kriterien können durch die geplante Muldenfläche mit einer Breite von 3 m / Tiefe 0,2 m / 120 m Länge sowie die darunterliegende Rigole (Kiesfüllung / Breite 0,5 m / Tiefe 1,0 m) erfüllt werden. Die Entsorgung des Niederschlagswassers ist damit grundsätzlich gegeben, so dass die Vollzugsfähigkeit der Planung gesichert ist.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Herstellung der Mulde sowie die Einleitung in den Voigdehäger Teich durch die LEG zu beantragen.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p>
	<p>Naturschutz Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 13b BauGB. Die Erstellung eines Umweltberichts ist nicht erforderlich. Trotzdem sind naturschutzfachliche Schutzgüter wie gesetzlich geschützte Bäume, Biotop, Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Durch das B-Plan-Gebiet ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (B2, Kleingewässer mit Ufervegetation einschließlich Gehölzstreifen) direkt betroffen. Es entstehen Wohngrundstück ein einer Entfernung von nur 10 m und Oberflächen-</p>	

¹ Bemessungsbericht zum Projekt B-Plan 66 Voigdehagen, Streubel und Partner, 31.05.2022

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
44.7	<p>bzw. Regenwasser soll eingeleitet werden. Das Biotop ist im Lageplan nicht nach aktueller Ausprägung dargestellt und in der Begründung fälschlicherweise als Feldgehölz beschrieben. Im Lageplan und in der Begründung fehlen Aussagen zum Schutz des Biotops vor einzuleitenden Wassern, Art und Weise der Reinigung und Sicherstellung, dass keine Nähr- und Schadstoffe eingeleitet werden können.</p> <p>Die vorgelegte Planung kann hinsichtlich des gesetzlichen Biotopsschutzes nicht akzeptiert werden und es werden folgende Maßnahmen bzw. Angaben nachgefordert:</p> <p>Nachforderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fläche des gesetzlich geschützten Biotops B2 (Kleingewässer mit Ufervegetation einschließlich Gehölzstreifen) ist nach aktueller Ausprägung in die Planzeichnung zu übernehmen. 2. Es sind Aussagen zu treffen, wie das Biotop vor Nähr- und Schadstoffen durch die Einleitung von Niederschlagswassern geschützt werden soll: Bauausführung, Beschreibung, Kennzeichnung der Standorte der Filteranlagen. Diese sind in die Planzeichnung aufzunehmen. 3. Das Biotop ist durch geeignete Maßnahmen (Zaun) von der Nutzung durch Anwohner und vor Ablagerung von Gartenabfällen zu schützen. Diese sind in die Planzeichnung aufzunehmen. <p>Begründung:</p> <p>Zu 1. Und 2.: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches nach derzeitiger Planung von Beeinträchtigung bzw. Beschädigung bedroht ist. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig.</p> <p>Es fand am 10.6.2021 eine Ortsbegehung mit Vertretern der Hansestadt Stralsund, der unteren Naturschutzbehörde (UNB), der unteren Wasserbehörde (UWB) sowie Planern statt. Es</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 1. Im Bereich der als private Grünfläche und Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzten Fläche westlich des Voigdehäger Weges befindet sich ein Weidengehölz, das als geschütztes Biotop mit der Ausprägung temporäres Kleingewässer mit Ufervegetation gelistet ist (HST00160). Die Darstellung entspricht der kartierten Ausprägung „Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte“. Da an der ursprünglichen Ausprägung des gelisteten Biotops seitens der Unteren Naturschutzbehörde festgehalten wird, wird die Darstellung des B 2 im B-Plan entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 2. Im Hinblick auf die Einleitung von Niederschlagswasser in die Versickerungsfläche ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Etwaige Filteranlagen sind zu errichten, sofern sie im Rahmen der Erlaubnis beauftragt werden. Im Ergebnis der Ortsbegehung am 10.6.2021 im Beisein der Unteren Naturschutzbehörde ist u.a. die Errichtung eines Sandfangs vorzusehen. Die genaue Ausgestaltung der Versickerungsfläche einschließlich Sandfang, Randeinfassung, etc. ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung darzulegen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Zu 3. Wie das Biotop und angrenzende Grünflächen vor Verunreinigungen geschützt werden, obliegt dem Eigentümer. Die Verbotstatbestände nach § 20 NatSchAG M-V gelten unmittelbar. Es bedarf keiner zusätzlichen Regelung im B-Plan.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
44.8	<p>wurde die Einleitung von Niederschlagswassern besprochen.</p> <p>Aus dem nach der Ortsbegehung versandten Kurzprotokoll geht hervor:</p> <p>1. Regenwasser westl. Voigd. Weg:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ableitung der Dachwässer in das vorhandene, trockengefallene Feuchtbiotop / Soll mit Weidengebüsch nördl. der geplanten 3 Häuser grundsätzlich OK – Details zu vorgeschaltetem Schacht als Sandfang, Überlauf mit Schacht, Randeinfassung in Ri Überlauf Schacht wird als Detailzeichnung vom Erschließungsplaner in Abstimmung mit REWA erstellt <p>Hinweise Fr. Gauger/ UNB:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vorh. Feuchtbiotop als Biotop in B-Plan aufnehmen – möglichst wenig baulich eingreifen – Beteiligung an Erschließungsplanung über UWB/ Fr. Bönsch <p>Die besprochenen Anpassungen an den B-Plan sind nicht erfolgt und müssen ergänzt werden.</p> <p>Zu 3.: Durch die räumliche Nähe zur neuen Wohnbebauung, muss ein Schutz vor Ablagerung von Gartenabfällen sowie Naherholungsnutzung geschaffen werden um die Schutzfunktion des Biotops an sich sowie für den Artenschutz zu erhalten. Als einfachste Möglichkeit wird die Einzäunung des Biotops angesehen. Die Lage des Zaunes, sowie die Bauausführung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Alternativen zu einem Zaun können mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen werden.</p> <p>Die Stellungnahme zum gesetzlichen Artenschutz wird nachgereicht.</p>	<p>Das vorhandene Feuchtbiotop wird in den B-Plan aufgenommen.</p>
44.9	<p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), 	<p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen und privaten Verkehrsflächen berücksichtigen die Vorgaben gemäß § 5 LBauO M-V über die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Auf den Baugrundstücken sind diese, sofern erforderlich, von den Bauherren vorzusehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<ul style="list-style-type: none"> Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Er-schließungsphase umzusetzen. <p>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</p> <p>Gemäß S 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31.Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p>	<p>Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und der REWA besteht ein Löschwasservertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt. In einem Brandfall stehen die REWA einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nichtentgegen.</p>
44.10	<p><u>Kataster und Vermessung</u> Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:</p> <p>Planzeichnung Teil A Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.</p> <p>Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Die Flurstücksnummer 41/1 ist nachzutragen. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.</p> <p>Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit der Planzeichnung empfehle ich nachfolgenden Verfahrensvermerk:</p> <p>Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtigdargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte(ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung Gemäß § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung sollen aus der Planunterlage von Bebauungsplänen u.a. die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster hervorgehen. Die Kennzeichnung vermarkter und unvermarkter Grenzpunkte ist dazu nicht erforderlich. Die Flurstücksnummer 41/1 sowie die Quellenangabe des Übersichtsplanes werden nachgetragen. Der vorgeschlagene Katastervermerk wurde in die Planzeichnung übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>..... ,den.....ÖbVI oder Landkreis Vorpommer Rügen</p> <p>Begründung: Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p>	
44.11	<p>Abfallwirtschaft Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen nimmt zum o.g. Bebauungsplanwie folgt Stellung: Es bestehen aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen keine Bedenken zu dem o.g. B-Plan.</p> <p>Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzu bzw. tauschen Sie den ggf. bestehenden gegen den nachfolgenden aktuellen Hinweis aus: „Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallsatzung –AbfS) im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Die Grundstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterliegen aufgrund der künftigen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS. Da die im Bebauungsplan festgesetzt private Zufahrt, über die vier Baugrundstücke erschlossen werden, als Sackgasse ausgebildet ist, ist ein Befahren durch Abfallsammelfahrzeuge nicht möglich. Die Nutzer der Grundstücke müssen daher die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße- in diesem Fall am Voigdehäger Weg- bereitstellen. „</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen</p>
44.12	<p>Bezogen auf die Befahrbarkeit der Straßen gilt es bei Ihrer Planung Folgendes zu beachten: Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Umsetzung der angeführten Anforderung nicht entgegen. Im Einzelnen sind sie im Rahmen der konkreten Straßenplanung zu berücksichtigen. Eine Wendeanlage ist nicht geplant.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum S 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgasen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“</p> <p>Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56- 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/-schleife nicht realisiert werden kann. Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendeplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.</p> <p>Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“</p> <p>Das bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. 2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei ge- 	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>rader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.</p> <p>3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofilragen).</p> <p>4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).</p> <p>Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.</p> <p>Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der § 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:</p> <p>„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“</p> <p>Sollten die o.g. Vorgaben nicht erfüllt werden, kann es dazu kommen, dass ein Bereitstellungsplatz an der nächsten für</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die jeweiligen Abfallbehälter angeordnet werden muss.	
44A	<p>Landkreis Vorpommern Rügen Schreiben vom: 08.04.2022</p> <p>In der o.g. Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass eine Ergänzung für den Bereich „Artenschutz“ erfolgen wird. Hiermit übergebe ich Ihnen die Ergänzung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz kann auf der Ebene eines B-Plans prinzipiell nur prognostisch betrachtet werden, da es sich um eine vorbereitende Planung handelt und nicht um ein konkretes Vorhaben, dessen Auswirkungen untersucht werden könnten. Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) auszulösen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen muss jedoch beachtet werden, dass diese evtl. Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände auslösen können. Verbotstatbestände, die über die im AFB ermittelten Prüfergebnisse hinausgehen, können erst bei Umsetzung der Maßnahme eintreten und werden erforderlichenfalls im dazugehörigen Antragsverfahren nach Maßgabe des geltenden Artenschutzrechtes behandelt.</p>
44A.1	<p><u>Naturschutz - Artenschutz</u> Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgearbeitet werden.</p>	
44A.2	<p>Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte mit in die Planzeichnung übernommen werden: „Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendige Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
44A.3	<p>Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen."</p> <p>Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Gemeinde die Vorhabenträger darauf hinweisen, dass sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der AFB im B-Plan-Verfahren hat kein Genehmigungserfordernis nach § 44 BNatSchG festgestellt. Die Genehmigung zum Beschneiden der Weiden wurde durch den Pächter bei der UNB eingeholt. Alle Belange werden mit dem B-Plan abgearbeitet. Für das In-Kraft-Treten ist keine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Sofern im nachgelagerten Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Konflikte auftreten sollten, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung nicht bekannt waren, ergibt sich das erforderliche Handeln unmittelbar aus dem Artenschutzrecht.</p>
44A.4	<p>Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan möglicherweise nicht vollzugsfähig ist – in letzter Konsequenz könnte dieses zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (siehe auch Begründung wie zuvor)</p>
44A.5	<p>Es wird vorsorglich auf das Alter der Kartierungen verwiesen und auf die geringen Niederschläge im Jahre 2017, die auch zu einem entsprechend niedrigen Wasserstand im Bereich des geschützten Biotops geführt haben könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
44A.6	<p>Die Kartierungen hinsichtlich der Amphibien haben augenscheinlich nicht bei optimalen Bedingungen stattgefunden: Ausschließlich tagsüber bei zumeist ungünstigen (trockenen) Bedingungen, die zum Auffinden von Tieren als ungünstig einzustufen sind. Sowohl die Kartierungen der Brutvögel als auch die der Amphibien decken augenscheinlich nicht den gesamten Geltungsbereich des B-Plans ab, so dass hier entweder nachkartiert oder über eine Potenzialanalyse eine Worst Case Betrachtung angestellt werden muss.</p>	<p>Siehe Abwägung zu Nr. 44B.8 und 44B.15</p>
44A.7		<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan										
44A.8	<p>Da das analog zum § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschlagene Bauzeitenfenster nicht geeignet ist, sämtliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Brutvögeln oder Fledermäusen auszuschließen, sind hier eindeutige Festlegungen in den Textteil der Planzeichnung mit aufzunehmen. Zahlreiche Brutvögel fangen bereits frühzeitig mit dem Brutgeschehen an und können aufgrund der Habitatausstattung auch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Als mögliche Arten, die auch regelmäßig in Siedlungen bzw. siedlungsnahem Umfeld vorkommen, wären beispielsweise folgende Arten mit frühem Brutbeginn zu nennen:</p> <table border="0" data-bbox="311 772 766 952"> <tr> <td>Ringeltaube</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> <tr> <td>Amsel</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> <tr> <td>Waldkauz</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> <tr> <td>Waldohreule</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> <tr> <td>Buntspecht</td> <td>Anfang Februar</td> </tr> </table> <p>(Erfassungszeiträume Brutvögel nach Südbeck et al. 2005)</p> <p>Die in der Artenschutztafel Vögel des LUNG gemachten Angaben zu den Brutzeiten liegen teilweise noch deutlich vor den Angaben nach Südbeck et al. 2005).</p> <p>Bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen sind noch das Kollisionsrisiko mit größeren Fensterflächen (bereits kann ab ca. 50 cm Fensterbreite ein deutlich erhöhtes Risiko bestehen) und das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys) zu berücksichtigen: Die zu erwartenden typischen großflächigen Glasflächen (oder ähnliche Strukturen) bzw. Gullys und Kabelschächte (oder ähnliche Strukturen) führen zu einer erheblichen aber auch vermeidbaren Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um das Risiko deutlich zu reduzieren.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Kollisionsrisiko sei auf die Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzwarte (Broschüre Vogelschlag an Fenstern) sowie den Empfehlungen zur Risikoeinschätzung und Vermeidungsmaßnahmen der Vogelschutzwarten (LAG VSW 21-01_Bewertungsverfahren Vogelschlag) verwiesen.</p> <p>Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter</p>	Ringeltaube	Anfang Februar	Amsel	Anfang Februar	Waldkauz	Anfang Februar	Waldohreule	Anfang Februar	Buntspecht	Anfang Februar	<p>Die im AFB festgelegten Bauzeitenregelungen werden entsprechend ausgeweitet. Unter Hinweis wird im textlichen Teil der Planzeichnung und die Begründung aufgenommen: „Zum Schutz von Brutvögeln muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.02. bis 30.09.) erfolgen.“</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen wurde nicht festgestellt (vgl. Relevanzprüfung im AFB).</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Kollision mit Glas- und Fensterflächen gehört für Vögel im Siedlungsbereich zum allgemeinen Risiko. Mit den Festsetzungen im B-Plan wird zudem kein Baurecht für Gebäude geschaffen, bei denen ein unzumutbares Kollisionsrisiko zu erwarten wäre. Das Verletzungsrisiko durch Kleintierfallen ist im vorliegenden Fall von geringer Bedeutung, da Wanderbeziehungen weder für Amphibien noch Reptilien festgestellt werden konnten. Die Verbotstatbestände nach § 39 und 44 BNatSchG gelten unmittelbar. Es bedarf keiner zusätzlichen Regelung im B-Plan.</p>
Ringeltaube	Anfang Februar											
Amsel	Anfang Februar											
Waldkauz	Anfang Februar											
Waldohreule	Anfang Februar											
Buntspecht	Anfang Februar											

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter oder auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibien-schutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf.</p>	
44B	<p>Landkreis Vorpommern Rügen Schreiben vom: 31.05.2022</p>	
44B.1	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Nach Prüfung und Vergleich unserer Stellungnahme mit dem Abwägungsergebnis ist festzustellen, dass die Belange der Unteren Wasserbehörde im Wesentlichen Beachtung gefunden haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
44B.2	<p><u>Naturschutz</u> <u>Biotopschutz</u> Die UNB nimmt zur Kenntnis, dass die räumliche Ausdehnung des Biotops in der angepassten Planzeichnung korrigiert wurde und nun den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es ist bedauerlich, dass keine Maßnahmen festgelegt werden, welche die Schädigung des Biotops durch Ablagerung von Gartenabfällen und durch Nutzung von Anwohnern verhindern. Im Moment befindet sich das Grundstück noch nicht in Privatbesitz und die Hansestadt ist über ihre Tochtergesellschaft LEG dafür verantwortlich. Es wird hier gefordert, dass der zukünftige Eigentümer über die Anforderungen, die sich aus dem Biotopstatus ergeben, vor dem Kauf informiert wird (schriftliche und später nachvollziehbare Bestätigung) und die Hinweise zum Biotopschutz Teil des Kaufvertrages werden. Oder Schutzmaßnahmen werden Teil der Planzeichnung. Es ist hier der gesetzliche Biotopschutz nach § 20 NatSchAG betroffen, der nicht umgangen werden darf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 20 NatSchAG gilt unmittelbar, d.h. eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Handlungsverpflichtung durch die Gemeinde besteht darüber hinaus nicht. Der B-Plan wird gemäß dem Grundsatz der „Vermeidung von Überregelung“ daher keine besonderen Schutzmaßnahmen, die der gesetzliche Biotopschutz sowieso beinhaltet, ausweisen. Dies umfasst auch eine mögliche Schädigung der Biotopfläche. Ein generelles Verbot der Nutzung der Biotopfläche leitet sich weder aus dem § 20 NatSchAG ab, noch ist diese durch die Gemeinde zu versagen (s.o.). Der zukünftige Eigentümer ist über den Schutzstatus der Biotopfläche bereits informiert und hat die Beschränkungen seines Eigentumes eigenverantwortlich zu tragen.</p>
44B.3	<p>Hinweis: In der Begründung wird unter 5.8 Natur und Landschaft I Grünflächen im Teil „Kompensationsflächen“ angedeutet, dass die Anlage von privaten Grünflächen (A1) später mit anderen Eingriffsvorhaben verrechnet wird. Hier ist vor einer weiteren Planung dringend Rücksprache mit der UNB zu halten, da hier mögliche Konflikte vorhanden sind (Flächen im Eigentum von Privatpersonen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt einer beabsichtigten Zuordnung wird die Abstimmung mit der UNB erfolgen. Im derzeitigen Verfahren ist die Zuordnungsfestsetzung als Voraussetzung einer Übertragung ausreichend.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Anforderungen der HzE 2018 und weitere).	
44B.4	<p>Artenschutz Die UNB fordert weiterhin die Übernahme des Hinweises einer notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung in die Planzeichnung. So kann zumindest die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass der Bebauungsplan nicht ohne Beachtung artenschutzrechtlicher Konflikte umgesetzt wird. Auch Hinweise zu Bodendenkmalen sind üblich und normal in B-Plänen, obwohl auch hier lediglich auf ubiquitär geltendes Recht hingewiesen wird.</p>	<p>Dem Hinweis wird tlw. gefolgt. In Kap. 6 „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ sowie im Teil B der Planzeichnung „Hinweise“ wird unter „Artenschutz“ vor der Benennung der konkreten Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Amphibien folgender einleitender Satz ergänzt: „Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des B-Plans sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:“</p>
44B.5	<p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einschätzungsprärogative beim Artenschutz bei der Vollzugsbehörde liegt und hier in der Stellungnahme der UNB zum Artenschutz auf mehrere Mängel in der vorgelegten artenschutzrechtlichen Unterlage hingewiesen wurde: Z.B. Diese Hinweise dürfen bei der Abwägung nicht ignoriert werden, was aber in diesem Falle offensichtlich erfolgt ist: Das bloße Vorlegen eines Gutachtens, dass von einer sachkundigen Person erstellt worden ist, bedeutet nicht, dass die für den Vollzug des besonderen Artenschutzes zuständige Behörde die fachliche Qualität des Gutachtens nicht im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung beurteilen dürfte. Daher können in der Abwägungsunterlage auch nicht ohne fachliche Auseinandersetzung mit der UNB und unter bloßen Verweis auf die vorgelegte Unterlage die Hinweise nicht beachtet werden. Dieses ist im vorliegenden Fall jedoch geschehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine fachliche Auseinandersetzung mit allen von der UNB vorgebrachten Hinweisen auf der Grundlage eines qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und vor dem Hintergrund der Planungsebene B-Plan, bei der die Tiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht gleichzusetzen ist mit der Vorhabensebene. Die Behauptung, dass Hinweise ignoriert wurden, ist unzutreffend. s. weiterhin Ausführungen im Folgenden</p>
44B.6	<p>Das BVerwG stellt klar, dass die im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen müssen, die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und des Ausnahmetatbestands sachgerecht zu prüfen (BVerwG Urt. V. 21.11.2013-7 C 40.11-, RN. 20). Aufgabe der Behörde ist daher auch eine kritische</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zitierte Urteil bezieht sich auf eine immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung (Windfarm) und ist nicht auf ein B-Plan-Verfahren übertragbar. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote finden nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung bzw. Umsetzung der Baumaßnahmen ihre unmittelbare Anwendung. Zur Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit muss auf der Ebene des B-Plans abgeschätzt werden, ob sich die Verbote des Artenschutzes beim Vollzug des</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlage.	<p>Bebauungsplans als unüberwindliche Hindernisse erweisen können. Daher muss auf Ebene des B-Plans ermittelt werden, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigten Planungen <u>voraussichtlich</u> betroffen werden. Diese Anforderungen wurden im vorliegenden B-Plan erfüllt.</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen und der auf B-Plan-Ebene ermittelbaren Wirkfaktoren kein Genehmigungserfordernis festgestellt, da – unter Beachtung der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermittelt wurden. Sofern bei der Umsetzung dennoch artenschutzrechtliche Konflikte auftreten sollten, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung nicht bekannt waren, ergibt sich das erforderliche Handeln unmittelbar aus dem Artenschutzrecht.</p>
44B.7	Es wurde sich auch nicht, wie in der Stellungnahme empfohlen und jederzeit aus eigener Initiative der Stadt Stralsund heraus möglich mit der UNB in Verbindung gesetzt, um die Hinweise der UNB zu diskutieren und Lösungen zu finden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des geringen Konfliktpotenzials und der Vermeidbarkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen besteht seitens der Stadt kein Abstimmungsbedarf.</p>
44B.8	Auch in der Abwägungsunterlage wird sich nicht fachlich mit den Hinweisen der UNB auseinandergesetzt - es wird lediglich das erneut vorgetragen, was die UNB in ihren Hinweisen bemängelt hatte (z. B. Amphibienkartierungen bei ungünstiger Witterung, keine Berücksichtigung des trockenen Kartierjahres).	<p>Dem Hinweis wird tlw. gefolgt.</p> <p>Durch mehrere Geländebegehungen im Jahr 2021 wurde ermittelt, dass sich die Lebensraumbedingungen in dem intensiv ackerbaulich genutzten Gebiet seit der Kartierung im Jahr 2017 nicht wesentlich verändert hatten.</p> <p>Anfang Juni 2022 erfolgte erneut eine Überprüfung, bei der festgestellt wurde, dass das temporäre Kleingewässer im Nordwesten des B-Plangebiets Wasser führt. Dies ist darauf zurück zu führen, dass im Frühjahr 2022 an dem Kleingewässer biotopverbessernde Maßnahmen durchgeführt wurden (Verbesserung Wasserregime, Gehölzrückschnitt). In der Begründung werden in Kap. 5.8 im Abschnitt Fauna aus diesem Grund die Ausführungen zu den Amphibien folgendermaßen geändert:</p> <p>„Im Rahmen der im Jahr 2017 durchgeführten Artenschutzuntersuchungen wurden keine Amphibien festgestellt. Im Frühjahr 2022 wurden an dem im Nordwesten des B-Plangebietes liegenden Kleingewässer biotopverbessernde Maßnahmen durchgeführt (Verbesserung des Wasserregimes, Rückschnitt der Gehölze). Bei einer Geländebegehung am 2. Juni 2022 war das Kleingewässer wasserführend. Da sich die Habitateignung für Amphibien somit verbessert hat, kann eine Besiedelung mit artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden. Daher ist das Kleingewässer bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.02.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
44B.9	<p>Sofern in dem vorgelegten Entwurf einerseits angeführt wird, dass der AFB den Artenschutz nicht abschließend prüfen kann, sondern dieses nur prognostisch macht, so bestätigt die UNB dieses. Gleichzeitig kann dann aber der AFB nicht feststellen, dass grundsätzlich kein Genehmigungserfordernis vorliegt hier liegt ein Widerspruch in der Argumentation in der Abwägungsunterlage vor, zumal eine solche Aussage im AFB nicht gefunden werden konnte. Vielmehr wird im vorgelegten AFB vom November 2017 darauf hingewiesen, dass gerade die</p>	<p>bis 30.09. gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Baufeld mit Amphibienschutzzäunen abzugrenzen, sofern durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ein Besatz mit Amphibien festgestellt wird. In diesem Falle sind die Bautätigkeiten durch die ÖBB zu begleiten. Ggf. sind weitere notwendige Schutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In den Textteil der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.“ In Kap. 4.5 wird unter Flora folgende Ergänzung aufgenommen: „Ergänzung 2022: Bei einer Überprüfung am 2. Juni 2022 war das Kleingewässer infolge von im Frühjahr 2022 durchgeführten biotopverbessernden Maßnahmen (Verbesserung Wasserregime, Gehölzrückschnitt) wasserführend.“ Unter Fauna wird folgender Absatz ergänzt: „Ergänzung 2022: Bei einer Überprüfung am 2. Juni 2022 war das im Nordwesten des B-Plangebiets liegende Kleingewässer infolge von im Frühjahr 2022 durchgeführten biotopverbessernden Maßnahmen (Verbesserung Wasserregime, Gehölzrückschnitt) wasserführend, so dass eine Besiedelung mit Amphibien nicht ausgeschlossen werden kann.“ In Kap. 6 „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ sowie im Teil B der Planzeichnung wird unter dem Abschnitt Artenschutz die amphibienbezogene Vermeidungsmaßnahme folgendermaßen umformuliert: „Zum Schutz von Amphibien ist das temporäre Kleingewässer bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.02. bis 30.09. gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Baufeld mit Amphibienschutzzäunen abzugrenzen, sofern durch die ÖBB ein Besatz mit Amphibien festgestellt wird. In diesem Falle sind die Bautätigkeiten durch die ÖBB zu begleiten. Ggf. notwendige weitere Schutzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der AFB von 2017 enthält in der Tat zwei sich gegenseitig widersprechende Aussagen, die jedoch aus den nachfolgend ausgeführten Gründen keine Konsequenz für das Verfahren haben und keinen Änderungsbedarf des B-Plans nach sich ziehen: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote finden nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung bzw. Umsetzung der Baumaßnahmen ihre unmittelbare Anwendung. Zur Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit muss auf der Ebene des B-Plans aber abgeschätzt werden, ob sich die Verbote des Artenschutzrechts beim Vollzug</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gutachterlich für nötig gehalten wird (AFB, S. 17). An gleicher Stelle wird aufgeführt, dass ein Antrag auf Inaussichtstellung einer solchen Ausnahmegenehmigung vor dem abschließenden Beschluss bei der zuständigen UNB eingereicht und von dieser vor dem abschließenden Beschluss auch positiv beschieden werden muss. Dieser Punkt der vom Vorhabenträger selbst eingebrachten Unterlage widerspricht nun aber dem Abwägungsvorschlag. Der UNB liegt bislang kein Antrag auf Ausnahme vor.</p>	<p>des Bebauungsplans als unüberwindliche Hindernisse erweisen können. Daher muss auf Ebene des B-Plans ermittelt werden, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigten Planungen <u>voraussichtlich</u> betroffen werden bzw. ob mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Diesen Anforderungen wurde mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum B-Plan Genüge getan. In der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen und der auf B-Plan-Ebene ermittelbaren Wirkfaktoren kein Genehmigungserfordernis festgestellt, da – unter Beachtung der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Brutvögel) - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermittelt wurden. Sofern bei der Umsetzung dennoch artenschutzrechtliche Konflikte auftreten sollten, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung nicht bekannt waren, ergibt sich das erforderliche Handeln unmittelbar aus dem Artenschutzrecht.</p> <p>Der AFB von 2017 bezieht sich auf eine wesentlich umfangreichere Planung, die zu einem späteren Zeitpunkt deutlich reduziert wurde. Insgesamt ist somit von geringeren Wirkungen auszugehen als ursprünglich angenommen.</p> <p>Die Formulierung im AFB auf S. 17 („Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Brutvögeln erforderlich“) kann fachlich nicht nachvollzogen werden, da der AFB kein Eintreten von Verbotstatbeständen prognostiziert. Zudem widerspricht diese Aussage dem Steckbrief für Brutvögel auf S. 15/16, in dem zusammenfassend festgestellt wird, dass (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen und eine Darlegung der Gründe für eine Ausnahme auf B-Plan-Ebene <u>nicht</u> erforderlich ist.</p> <p>Ein Antrag auf Ausnahme kann der UNB schon alleine deshalb nicht vorgelegt werden, weil diesem kein konkreter Verbotstatbestand zugrunde gelegt werden könnte, da ein solcher nicht ermittelt wurde (s.o.).</p> <p>Zur Klarstellung, dass die Regelungen des Artenschutzes bei der Umsetzung des B-Plans unmittelbar zu beachten sind, wird in Kap. 6 „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ sowie im Teil B der Planzeichnung vor der Benennung der konkreten Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Amphibien folgender einleitender Satz ergänzt:</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
44B.10	<p>In Bezug auf den Hinweis der UNB, dass nicht alle Flächen des Geltungsbereichs des B-Plans kartiert wurden, wird auf die Abb. 1 der Brutvogelkartierung verwiesen, die einen von der aktuellen Planzeichnung abweichenden Geltungsbereich zeigt. Der Hinweis der UNB auf nicht kartierte Bereiche ist daher begründet und nachvollziehbar, zumal auch deutlich über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus kartiert werden muss, um Brutreviere zu erfassen, deren Zentrum außerhalb des Geltungsbereichs, aber sowohl das Revierzentrum oder aber essentielle Teile des Brut- und Nahrungsreviers im Wirkungsbereich des B-Plans liegen. Hier müsste also nachkartiert oder unter Berücksichtigung des Worst Case Szenarios eine Potenzialanalyse durchgeführt werden.</p>	<p>„Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des B-Plans sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:“</p> <p>Der Hinweis wird tlw. berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich hat sich im Laufe des seit 2017 andauernden Verfahrens mehrfach geändert und ist mittlerweile deutlich kleiner als ursprünglich. Im Kartierbericht ist aus diesem Grund ein anderer Geltungsbereich dargestellt als im AFB. Der aktuelle Geltungsbereich weicht wiederum von dem Geltungsbereich ab, der Grundlage für den AFB war.</p> <p>Es ist richtig, dass durch die mehrfache Änderung des Geltungsbereichs im Laufe des Verfahrens ein kleiner Randbereich im Westen des aktuellen Plangebiets durch die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2017 nicht abgedeckt wird. Dieser Bereich wird jedoch nicht überbaut, sondern weiterhin, wie auch aktuell, extensiv beweidet bzw. unterliegt dem Biotopschutz, und ist somit nicht von Baumaßnahmen betroffen (Festgesetzt im B-Plan als Fläche A2 bzw. nachrichtliche Übernahme als Geschütztes Biotop). Zudem ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen davon auszugehen, dass nicht mit einem abweichenden Artenspektrum als dem Erfassten zu rechnen ist (Potenzialabschätzung). Mit der Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie der ergänzten Vermeidungsmaßnahme für Amphibien (s.o.) wird auch für diesen Bereich ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch bauzeitliche Störungen vermieden.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme für Brutvögel in Kap. 6 „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ sowie im Teil B der Planzeichnung wird unter dem Abschnitt Artenschutz folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Zum Schutz von Brutvögeln müssen die Bauelfreimachung (inkl. Gehölzrodungen) und die anschließenden Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (01.02. bis 30.09.) begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Eine Bauelfreimachung/ein Baubeginn in der Brutzeit ist möglich, sofern durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden können.“</p> <p>Der Absatz zu den zeitlichen Beschränkungen von „Baumfällungen und Gehölzrodungen“ (§ 39 BNatSchG Allgemeiner Artenschutz) wird</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
44B.11	<p>Im Hinblick auf das Brutrevier der Graugans (Brutvogelkartierung, S. 7) muss diesbezüglich ausgeführt werden, dass bei dieser Art das Brutrevier und nicht nur der Brutplatz selbst ganzjährig geschützt wäre. Die Art gilt laut Kartierbericht als störungsempfindlich. Ob der Bruterfolg durch die anwesenden Angler möglicherweise minimal ist, spielt hierbei artenschutzrechtlich keine Rolle, vielmehr ist mit gesteigerten Beunruhigungen aufgrund der Wohnbebauung zu rechnen. Es muss also befürchtet werden, dass das Brutrevier gänzlich verlassen wird. Das Thema Graugans war in der ursprünglichen Stellungnahme nicht thematisiert worden, da im Gutachten hierzu nicht explizit weiter ausgeführt worden war (z. B. kein Artenschutzblatt vorhanden, obwohl nach Artenschutztablette Vögel des LUNG bei dieser Art das Brutrevier geschützt ist und zumindest ein Brutverdacht gemäß der Brutvogelkartierung, Tab. 2, festgestellt werden konnte). Dieser Fehler ist erst beim Erstellen der hier nun neuen Stellungnahme aufgefallen. Hier sind daher offensichtlich noch Maßnahmen notwendig, um das Eintreten des Schädigungsverbots zu vermeiden, bzw. ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung rechtzeitig zu stellen.</p>	<p>gestrichen, da die Gehölzrodungen in der Bauzeitenregelung für Brutvögel (zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, Besonderer Artenschutz) inbegriffen sind. Die Beschränkungen des besonderen Artenschutzes sind hier höher zu gewichten, als die des allgemeinen Artenschutzes.</p> <p>In Kap. 5.8 wird unter Fauna die Formulierung zu den Brutvögeln folgendermaßen modifiziert (Ergänzung der unterstrichenen Passage): „Zum Schutz von Brutvögeln muss die Bauzeit freimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Da im Gebiet <u>und seinem näheren Umfeld</u> auch Vogelarten auftreten können, die bereits frühzeitig mit dem Brutgeschehen beginnen, soll das Bauzeitenfenster zwischen dem 30.09. und dem 01.02. eines jeden Jahres liegen.“</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der AFB von 2017 bezog sich auf ein wesentlich größeres B-Plangebiet, welches inzwischen deutlich verkleinert wurde. Für die Graugans bestand lediglich ein Brutverdacht am Voigdehäger Teich außerhalb des B-Plan-Gebiets. Der mögliche Brutplatz am Voigdehäger Teich liegt in einer Entfernung von rd. 130 m zum aktuellen Geltungsbereich und rd. 150 m zu der geplanten Wohnbebauung, da der nördliche Randbereich des B-Plangebiets von einer Bebauung ausgenommen wird (Fläche A1). Die Graugans hat zur Brutzeit nach Flade und nach Gassner eine Fluchtdistanz von mehr als 100 m. Zudem ist der der Voigdehäger Teich und damit auch der mögliche Brutplatz durch Ufergehölze gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum abgeschirmt. Mit der Bauzeitenregelung für Brutvögel werden bauzeitliche Störungen der Graugans vermieden. Mit dem B-Plan werden lediglich acht Einfamilienhäuser geplant. Angesichts der reduzierten Vorhabenswirkungen und des deutlichen Abrückens des B-Plans und insbesondere der Bebauung von dem möglichen Brutplatz der Graugans ist eine signifikant gesteigerte Beunruhigung (betriebsbedingte Wirkungen durch Anwesenheit von Menschen und Hunden) nicht zu befürchten.</p>
44B.12	<p>Sofern die Stadt die Meinung vertritt, dass Kollisionen mit Glas- und Fensterflächen zum allgemeinen Lebensrisiko gehören, so geht es im vorliegenden Fall um neu errichtete Gebäude mit neuen Kollisionsrisiken. Gemäß S 44 (5) BNatSchG sind alle vermeidbaren Beein-</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Kollision mit Glas- und Fensterflächen gehört für Vögel im Siedlungsbereich zum allgemeinen Risiko. Mit den Festsetzungen im B-Plan wird zudem kein Baurecht für Gebäude geschaffen, bei denen ein unzumutbares Kollisionsrisiko zu erwarten wäre.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>trächtigungen, die auch mit allgemein anerkannten Methoden vermieden werden können, auch zwingend zu vermeiden. Es gibt inzwischen mehrere entsprechende Untersuchungen zu Fensterkollisionen und möglichen Maßnahmen (siehe Stellungnahme), so dass hier notwendige Maßnahmen als anerkannt gelten können und vielfach auch umgesetzt werden.</p>	
44B.13	<p>Die gleiche Argumentation gilt auch für Kleintierfallen: Es gibt einfache Methoden, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu minimieren oder gänzlich zu vermeiden. Die UNB kann nicht erkennen, dass das individuenbezogene Tötungs- und Verletzungsrisiko in der Abwägungsunterlage mit der Argumentation der "geringeren Bedeutung" erledigt sein sollte. Die rechtlichen Regelungen sind hier eindeutig und verneinen hier einen populationsbezogenen Ansatz, wie er hier indirekt von der Abwägungsentscheidung praktiziert wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da entsprechende Arten im B-Plangebiet nicht nachgewiesen wurden, ist dieser Hinweis artenschutzrechtlich nicht relevant.</p>
44B.14	<p>Aus Sicht der UNB wurde sich in der Abwägungsentscheidung über die Einschätzungen der für die spätere Umsetzung zuständigen Behörde ohne vorherige Abstimmung hinweggesetzt. Dieses Vorgehen negiert somit die klar mit Verweisen auf die geltenden rechtlichen Regelungen begründeten Einschätzungen der für den Vollzug des Artenschutzes zuständigen Behörde. Somit läuft der B-Plan Gefahr, aufgrund artenschutzrechtlicher Mängel in der Abwägung die Vollzugsfähigkeit zu verlieren. "</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen</p>
44B.15	<p>In Bezug auf das Alter der Kartierungen wird erneut auf das Alter der artenschutzrechtlicher Kartiererergebnisse verwiesen. Zur „Haltbarkeit“ im Rahmen von Kartierungen erhobener Daten gibt es nach dem „FraPort Urteil“ eine klare Festlegung, dass artenschutzrechtliche Daten nach 5 Jahren veralten (Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2. Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T). Diese „Frist“ kann jedoch durch regelmäßige Aktualisierungen im Gelände, die nicht den vollen Kartierumfang nach den jeweiligen Kartierstandards haben müssen, verlängert werden: Hierzu muss nachvollziehbar belegt werden, dass sich die grundsätzlichen Le-</p>	<p>Der Hinweis wird tlw. berücksichtigt. Nach dem sog. Fraport-Urteil zum Ausbau des Frankfurter Flughafens können Daten herangezogen werden, wenn sie nicht älter als 5 Jahre sind und sich die landschaftliche Situation nicht oder nur wenig verändert hat. Die Kartierungen für den B-Plan 66 wurden im Jahr 2017 durchgeführt und sind somit nicht älter als 5 Jahre. Durch mehrere Geländebegehungen im Jahr 2021 wurde ermittelt, dass sich die Lebensraumbedingungen in dem intensiv ackerbaulich genutzten Gebiet seit der Kartierung im Jahr 2017 nicht wesentlich verändert hatten. Anfang Juni 2022 erfolgte erneut eine Überprüfung, bei der festgestellt wurde, dass das temporäre Kleingewässer im Nordwesten des B-Plangebiets Wasser führt. Dies ist darauf zurück zu führen, dass im Frühjahr 2022 an dem Kleingewässer biotopverbessernde Maßnahmen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>bensbedingungen im Untersuchungsgebiet nicht verändert haben, was bei zwischenzeitlich anderen Wasserständen möglicherweise zu bezweifeln wäre. Wichtig wären hierzu entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen UNB, um sicher zu stellen, dass die Kartiererergebnisse weiterverwendet werden können. Auf die geringen Niederschläge im Jahre 2017 wurde ebenso bereits hingewiesen, wie auf die suboptimalen Bedingungen für die Kartierungen der Amphibien. Letztere wurden parallel zu den Brutvogelkartierungen offensichtlich vom gleichen Kartierer durchgeführt: Während Brutvogelkartierung bei trockener Witterung durchgeführt werden, sind regennasse oder zumindest taunasse Nächte die besten Bedingungen für die Kartierung von Amphibien im Landlebensraum- so wird es auch in entsprechenden Methodenstandards aufgeführt. Im vorliegenden Fall fanden die Kartierdurchgänge in einem sehr trockenen Jahr am Tag bei trockenen Wetterbedingungen statt, so dass hier durchaus von einem Ermittlungsdefizit ausgegangen werden muss.</p>	<p>durchgeführt wurden (Verbesserung Wasserregime, Gehölzrückschnitt). Daher wird im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ höchstvorsorglich davon ausgegangen, dass in dem Gewässer artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten (Anhang IV-Arten) vorkommen können. In der Begründung werden in Kap. 5.8 im Abschnitt Fauna die Ausführungen zu den Amphibien folgendermaßen geändert: „Im Rahmen der im Jahr 2017 durchgeführten Artenschutzuntersuchungen wurden keine Amphibien festgestellt. Im Frühjahr 2022 wurden an dem im Nordwesten des B-Plangebiets liegenden Kleingewässer biotopverbessernde Maßnahmen durchgeführt (Verbesserung des Wasserregimes, Rückschnitt der Gehölze). Bei einer Geländebegehung am 2. Juni 2022 war das Kleingewässer wasserführend. Da sich die Habitateignung für Amphibien somit verbessert hat, kann eine Besiedelung mit artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden. Daher ist das Kleingewässer bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.02. bis 30.09. gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Baufeld mit Amphibienschutzzäunen abzugrenzen, sofern durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ein Besatz mit Amphibien festgestellt wird. In diesem Falle sind die Bautätigkeiten durch die ÖBB zu begleiten. Ggf. sind weitere notwendige Schutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In den Textteil der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.“</p> <p>In Kap. 4.5 wird unter Flora folgende Ergänzung aufgenommen: „Ergänzung 2022: Bei einer Überprüfung am 2. Juni 2022 war das Kleingewässer infolge von im Frühjahr 2022 durchgeführten biotopverbessernden Maßnahmen (Verbesserung Wasserregime, Gehölzrückschnitt) wasserführend.“ Unter Fauna wird folgender Absatz ergänzt: „Ergänzung 2022: Bei einer Überprüfung am 2. Juni 2022 war das im Nordwesten des B-Plangebiets liegende Kleingewässer infolge von im Frühjahr 2022 durchgeführten biotopverbessernden Maßnahmen (Verbesserung Wasserregime, Gehölzrückschnitt) wasserführend, so dass eine Besiedelung mit Amphibien nicht ausgeschlossen werden kann.“</p> <p>In Kap. 6 „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ sowie im Teil B der Planzeichnung wird unter dem Abschnitt Artenschutz die amphibienbezogene Vermeidungsmaßnahme folgendermaßen umformuliert:</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		„Zum Schutz von Amphibien ist das temporäre Kleingewässer bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 01.02. bis 30.09. gegenüber dem unmittelbar angrenzenden Baufeld mit Amphibienschutzzäunen abzugrenzen, sofern durch die ÖBB ein Besatz mit Amphibien festgestellt wird. In diesem Falle sind die Bautätigkeiten durch die ÖBB zu begleiten. Ggf. notwendige weitere Schutzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“